

Auch hier erbt Max zu 1/2. Die andere Hälfte des Vermögens verteilt sich auf die Kinder des Moritz. Diese erben jeweils zu 1/6.



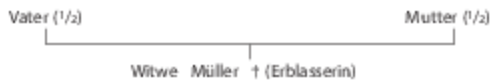
Erben zweiter Ordnung

Erben zweiter Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, das heißt Vater, Mutter, Geschwister, Neffen und Nichten usw. des Erblassers. Sie werden aber nur Erben, wenn keine Erben erster Ordnung vorhanden sind. Beide Elternteile erben zu gleichen Teilen. Ist ein Elternteil bereits verstorben, treten dessen Kinder an seine/ihre Stelle, somit die Geschwister des Erblassers wiederum zu gleichen Teilen.

Beispiel 1:

Diesmal stirbt die kinderlose Witwe Müller.

Da sie keine Abkömmlinge hat (Erben erster Ordnung), kommen die Erben zweiter Ordnung zum Zuge. Es erben demnach die Eltern von Frau Müller zu je 1/2.



Beispiel 2:

Die gleiche Situation wie oben im Beispielfall 1. Diesmal ist auch die Mutter bereits gestorben. Die Mutter hinterlässt neben Frau Müller noch zwei weitere Kinder.

Der Vater behält seinen halben Erbteil. Die andere Hälfte der Mutter wird auf die beiden noch lebenden Kinder verteilt, also zu je 1/4.



Erben dritter Ordnung

Erben dritter Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Sie werden Erben, wenn es keine Erben erster und zweiter Ordnung gibt. Leben noch alle

Großeltern, erben sie allein und zu gleichen Teilen. Ist ein Großvater oder eine Großmutter bereits gestorben, treten an seine/ihre Stelle seine/ihre Abkömmlinge. Sind keine Abkömmlinge des verstorbenen Großelternteils vorhanden, fällt dieser Erbteil dem anderen Teil des Großelternpaares zu, gegebenenfalls bei dessen Tod an dessen Abkömmlinge. Sind beide Teile eines Großelternpaares gestorben und haben beide keine lebenden Abkömmlinge, erbt das andere Großelternpaar allein.

Erben vierter Ordnung

Erben vierter Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Erben fernerer Ordnung sind entferntere Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Diese erben nur, wenn keine Erben einer früheren Ordnung vorhanden sind.

Für Erben vierter und späterer Ordnung regelt das Gesetz die Vermögensaufteilung anders als in den früheren Ordnungen. Es erben alle lebenden Großeltern bzw. entferntere Voreltern zu gleichen Teilen, ganz gleich zu welchen Stämmen sie gehören. An die Stelle eines verstorbenen Urgroßelternteils treten nicht dessen Abkömmlinge. Es erhöht sich vielmehr die Erbquote der noch lebenden Urgroßeltern zu gleichen Teilen.

Erst wenn gar kein Urgroßelternteil mehr am Leben ist, kommen deren Abkömmlinge zum Zuge. Es erbt derjenige Abkömmling, der mit dem Erblasser gradmäßig am nächsten verwandt ist, wobei mehrere Verwandte gleichen Grades zu gleichen Teilen erben. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Anzahl der Geburten, die zwischen dem Erblasser und dem Verwandten stehen.

! WICHTIG:

Der Grad der Verwandtschaft ist nicht mit der Ordnung der Erbschaft identisch.

💡 PRAXIS-TIPP:

Zur Bestimmung des Verwandtschaftsgrads gehen Sie folgendermaßen vor: Zeichnen Sie einen Stammbaum, in dem unter anderem der Erblasser und der zu ermittelnde Verwandte aufgelistet ist. Zeichnen Sie dann im Stammbaum jeweils Linien von den Eltern zu deren Kindern. Jetzt zählen Sie die Striche, die den Erblasser mit den Verwandten auf kürzestem Wege verbinden. Die Zahl entspricht dem Grad der Verwandtschaft.

Checkliste: Erbe welcher Ordnung?		
Erben 5. Ordnung	Eltern der Urgroßeltern	falls kein Elternteil der Urgroßeltern vorhanden, deren Abkömmlinge
Erben 4. Ordnung	Urgroßeltern	falls kein Urgroßelternanteil vorhanden, Abkömmlinge der Urgroßeltern
Erben 3. Ordnung	Großeltern	ersatzweise: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Onkel/Tante ▪ Vetter/Kusine ▪ weitere Abkömmlinge der Großeltern
Erben 2. Ordnung	Eltern	ersatzweise: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschwister ▪ Neffe/Nichte ▪ weitere Abkömmlinge der Eltern
Erblasser(in) †		
Erben 1. Ordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder ▪ Enkel ▪ Urenkel ▪ weitere Abkömmlinge 	

Erbrecht des nichtehelichen Kindes

Das Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder hat zum 01.04.1998 die nichtehelichen Kinder den ehelichen Kindern erbrechtlich völlig gleichgestellt. Sie werden in gleicher Art und Höhe Erben wie eheliche Kinder. Die Vaterschaft muss aber förmlich festgestellt worden sein.

! WICHTIG:

Eine Ausnahme gilt für nichteheliche Kinder, die vor dem 01.07.1949 geboren wurden. Diese sind zwar inzwischen auch voll erbberechtigt gegenüber ihrem Vater. Die Neuregelung gilt aber nur für Erbfälle, die nach dem 28.05.2009 eingetreten sind.

PRAXIS-TIPP:

Im Zweifel sollten Sie sich anwaltlichen Rat von einem Spezialisten einholen.

Ehegattenerbrecht

Geschieden

War zum Tod des Erblassers die Ehe bereits geschieden, ist der Ex-Ehepartner nicht mehr Ehegatte und von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.

Ist der Erblasser zurzeit des Scheidungsverfahrens gestorben, ist der „Noch-Ehegatte“ von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, wenn der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hat. Das gilt jedoch nur, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für eine Scheidung gegeben sind.



PRAXIS-TIPP:

Befinden Sie sich in dieser Lage – Ihr Ehegatte ist während des Scheidungsverfahrens gestorben –, sollten Sie unbedingt einen Rechtsanwalt aufsuchen. Nur ein Spezialist kann genau prüfen, ob die Scheidungsvoraussetzungen vorliegen.

Gesetzlicher Erbteil

Neben den Verwandten ist auch der Ehegatte gesetzlicher Erbe. Wie viel der Ehegatte erbt – die sogenannte Erbquote –, richtet sich danach, welche gesetzlichen Erben sonst noch vorhanden sind.

- Neben Erben erster Ordnung erbt der Ehegatte 1/4.
- Neben Erben zweiter Ordnung erbt der Ehegatte 1/2.
- Neben den Großeltern des Erblassers (Erben dritter Ordnung) erbt der Ehegatte ebenfalls 1/2.
- Neben Großeltern und Abkömmlingen von Großeltern (weil z. B. ein Großelternteil bereits verstorben ist oder die Erbschaft ausgeschlagen hat) erbt der Ehegatte zusätzlich zu der oben genannten Hälfte noch den Teil, der eigentlich auf den Abkömmling entfallen würde.
- Sind weder Verwandte erster oder zweiter Ordnung, noch Großeltern des Erblassers vorhanden, erbt der Ehegatte alles.

Voraus – ein Sonderrecht für Ehegatten